

## Chronik der Staatsverträge

### I. Politische Verträge

Der *französisch-russische Vertrag über gegenseitige Hilfeleistung* vom 2. Mai 1935 <sup>1)</sup> und der ihm in den hauptsächlichsten Bestimmungen nachgebildete *tschechisch-russische Hilfeleistungsvertrag* vom 16. Mai 1935 <sup>2)</sup>, die beide oben S. 599 und 603 abgedruckt sind, enthalten zweiseitige Bündnisverpflichtungen, die wenn nicht mit dem Wortlaut, so doch sicher mit dem Geist des Völkerbündspaktes, Locarnovertrages und Kelloggpaktes im Widerspruch stehen <sup>3)</sup>.

Der Inhalt des französisch-russischen Vertrages ist nur aus dem zugehörigen Protokoll und der des tschechisch-russischen nur unter Heranziehung des französisch-russischen verständlich. Dann ergibt sich, daß die ganz allgemein gefaßten Verpflichtungen der in beiden Verträgen wörtlich übereinstimmenden Artikel 1—3 nur für einen bestimmten Fall, nämlich einen Angriff Deutschlands auf einen der Vertragspartner, gelten sollen. Um die Tatsache, daß es sich um ausschließlich gegen Deutschland gerichtete Bündnisse handelt, nicht allzu sehr in Erscheinung treten zu lassen, wird in § 4 des französisch-russischen Protokolls, das gemäß § 2 des tschechisch-russischen Protokolls auch für die Auslegung des tschechisch-russischen Vertrages maßgebend ist, auf den Plan eines zwischen Deutschland, Frankreich und der Sowjet-Union abzuschließenden gegenseitigen Beistandspaktes Bezug genommen, nach dem jeder der drei Staaten demjenigen unter ihnen zu Hilfe kommen sollte, der von dem Dritten im Bunde angegriffen würde. Darauf wird festgestellt, »que les engagements énoncés dans le traité d'assistance franco-soviétique doivent être entendus comme ne devant jouer que dans les limites envisagées dans l'accord tripartite antérieurement projeté«. Nur unter diesem Gesichtswinkel sind die folgenden Sätze von § 4 des französisch-russischen Protokolls, in denen die in Art. 2 des französisch-russischen Nichtangriffsvertrags vom 29. November 1932 stipulierten Verpflichtungen noch einmal bestätigt werden, und die entsprechenden Vorschriften des Art. 4 des tschechisch-russischen Vertrages verständlich.

<sup>1)</sup> Abdruck: La Documentation Internationale 1935, Nr. 13, S. 207 f.

<sup>2)</sup> Abdruck: Izvestija Nr. 116 vom 18. V. 1935; französ. Wortlaut in Documentation Internationale, 1935, Nr. 14, S. 219; am 8. Juni 1935 ratifiziert.

<sup>3)</sup> Vgl. die Ausführungen oben S. 328; die Frage der Vereinbarkeit mit dem Locarnovertrage wird in einem der nächsten Hefte dieser Zeitschrift einer Untersuchung unterzogen werden.